



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 15.06.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:42 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle,
Reuther Weg 6, 91085
Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. Umsatzsteuer: Grundlagenentscheidung für die notwendigen Arbeiten der Umsetzung der Änderungen im Umsatzsteuerrecht
4. Anschaffung eines neuen Gerätewagen Logistik (GW-L1) für die Feuerwehr Weisendorf
5. Kommunales Energiemanagement; Vertrag für Energiemanagement-Controlling
6. Antrag der CSU-Fraktion Weisendorf; Radweg Neuenbürg
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift wurde allen Marktgemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 11.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.05.2020 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.05.2020 werden bekannt gegeben.

TOP 4 Kühlung (Klimatisierung) Rathaus Weisendorf; Auftragsvergabe

Beschluss

Entsprechend des Vergabevorschlages des Planungsbüros für Haustechnik Schredl, Gustav-Weißkopf-Str. 5, 90768 Fürth vom 08.05.2020 wird der Auftrag für die Maßnahme Kühlung Rathaus Weisendorf vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die AGO AG Energie + Anlagen, Am Goldenen Feld 23, 95326 Kulmbach zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 154.634,86 € vergeben.

Zur Kenntnis genommen

3. Umsatzsteuer: Grundlagenentscheidung für die notwendigen Arbeiten der Umsetzung der Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Sachverhalt

Bisher unterlagen in der Marktgemeinde Weisendorf, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, nur einzelne Bereiche (z.B. Wasserversorgung) der Umsatzbesteuerung. Dies hat sich durch gesetzliche Änderungen im Steuerrecht zum 01.01.2016 grundlegend geändert: In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Marktgemeinde Weisendorf, grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer (Ausnahmen möglich). Nach neuem Recht unterliegen grundsätzlich alle Umsätze der Umsatzbesteuerung. Der Gesetzgeber hat jedoch mit § 2 b UStG eine wichtige Ausnahme geschaffen um den Besonderheiten im Bereich des hoheitlichen Handelns gerecht zu werden.

Zur Umsetzung dieser Rechtsänderungen hat der Gesetzgeber die Option geschaffen, auf Antrag weiter nach „altem Recht“ (Stand vor 01.01.2016) zu verfahren, längstens bis 31.12.2020. Der Markt Weisendorf hat diese Option gewählt.

Zukünftig werden einzelne Bereiche, da die Grundlage des Verwaltungshandelns im

Privatrecht begründet ist, zwingend der Steuer unterliegen (z.B. Geschirrverleih, Verkauf Standesamtsbücher). Hier muss die Marktgemeinde zukünftig Umsatzsteuer bei den Einnahmen vom Bürger erheben und diese dem Finanzamt abführen. Für Ausgaben in diesen Bereichen fordert die Marktgemeinde die Vorsteuer im Gegenzug vom Finanzamt. Während für die Marktgemeinde die Steuer hier wie ein sog. Durchlaufender Posten gehandhabt wird, ergibt sich ggf. für den Bürger eine Mehrbelastung durch den Steueraufschlag.

Andere Bereiche des Verwaltungshandelns werden, da es sich um reine hoheitliche Tätigkeiten deren Grundlage im öffentlichen Recht liegt, auch zukünftig nicht besteuert werden (z.B. Trauungen, Pässe). Hier ergeben sich aufgrund des § 2 b UStG keine Änderungen für den Bürger.

Beachtet werden muss, dass die Bereichszugehörigkeit unterschiedliche formelle Anforderungen an die Vorgangsbearbeitung stellt: z.B. muss eine privatrechtliche Rechnung andere Kriterien erfüllen, als ein öffentlich-rechtlicher Bescheid. Die Umstellung auf ein unternehmerisches Handeln erzeugt Verwaltungsaufwand (jeder Sachverhalt muss zugeordnet, steuerlich behandelt, aufbereitet und ggf. korrigiert werden), dies bindet Personalressourcen.

Nicht alle Arbeiten der Marktgemeinde können ohne weiteres den beiden Bereichen zugeordnet werden. Vielmehr muss die Marktgemeinde selbst die Tätigkeiten dem unternehmerischen Handeln (Steuerbarkeit) oder nicht unternehmerischen Handeln zuordnen (z.B. Beglaubigungen, Lagepläne, ggf. Tätigkeiten im Bereich Freizeit und Kultur, Seniorenarbeit). Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien erfordern eine genaue Untersuchung und Bewertung vor Ort um die Zuordnung richtig vorzunehmen. In diesen Bereichen hat die Marktgemeinde einen gewissen Entscheidungsspielraum und muss diesem mit pflichtgemäßen Ermessen wahrnehmen.

Bereiche die dem unternehmerischen Handeln zugeordnet werden, werden dann, wie oben beschrieben, zukünftig besteuert. Dies hat durch die Besteuerung eine

Verteuerung für den Verbraucher (meist Bürger) zur Folge. Die Marktgemeinde kann die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen kann, was einen Vorteil böte, wenn der Bereich „dauerdefizitär“ ist, also kaum Einnahmen vorhanden sind, denen große Ausgaben gegenüberstehen. Für den Bürger ist die Zuordnung zum Bereich des unternehmerischen Handelns, bezogen auf die Besteuerung, nachteilig.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Zuordnung der Tätigkeiten zum unternehmerischen oder nicht unternehmerischen Bereich die zusätzliche monetäre Belastung der Bürger durch die Besteuerung zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten sollen, soweit möglich, dem nicht unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen von der Verwaltung dokumentiert werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung beim Vollzug der Umsetzung der Änderungen im Umsatzsteuerrecht nach Möglichkeit die Tätigkeiten dem nicht-unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen von der Verwaltung dokumentiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

4. Anschaffung eines neuen Gerätewagen Logistik (GW-L1) für die Feuerwehr Weisendorf

Sachverhalt

Aufgrund der Vorgaben des Kommandanten der Feuerwehr Weisendorf wird im Haushaltsplan 2021 ein Betrag von 100.000 € für die Anschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-L1) veranschlagt werden, zzgl. Beraterleistungen. Im Haushaltsplan 2020 war dieser Betrag im Finanzplan für das Jahr 2021 bereits enthalten und als Verpflichtungsermächtigung durch die Rechtsaufsicht genehmigt.

Um zu gewährleisten, dass das Fahrzeug 2021 der Feuerwehr zur Verfügung steht, regt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weisendorf an, mit der Ausschreibung und Vergabe bereits 2020 zu beginnen.

Der Kreisbrandrat Matthias Rocca signalisiert, dass er die Beschaffung des GW-L1 befürwortet. Eine Stellungnahme wird er fertigen, sobald ihm der entsprechende Zuwendungsantrag vorliegt. Die zu erwartende Förderung durch den Freistaat Bayern beträgt lt. Auskunft der Regierung von Mittelfranken 30.000,00 €. Das Fahrzeug wird benötigt, da die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf als Unterstützungsgruppe der Einsatzleitung im Landkreis entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

Mit der Durchführung der Ausschreibung und Vergabe soll ein externer Berater beauftragt werden, wie es bereits bei der Beschaffung des HLF 20 und MZF gehandhabt wurde. Entsprechende Beraterangebote werden nach dem Grundsatzbeschluss eingeholt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Anschaffung eines Gerätewagen Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf zu. Ein entsprechender Zuwendungsantrag ist von der Verwaltung bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Die benötigten Mittel sind im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für Beraterleistungen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

5. Kommunales Energiemanagement; Vertrag für Energiemanagement-Controlling

Sachverhalt

Im Rahmen des Energiemanagements werden die Grundschule I, die Grundschule II, die Mehrzweckhalle, das Rathaus, die Kindertagesstätte in der Gerbersleite und das Feuerwehrhaus (Altbau und Neubau) betreut.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Markt Weisendorf und der Energieagentur Nordbayern GmbH über die Betreuung der Liegenschaften im Rahmen des Projektes „Kommunales Energie Management – Controlling“ war zunächst befristet vom 01.01.2017 bis 31.12.2019.

Nach einem persönlichen Gespräch mit Herrn Wolfgang Böhm von der Energieagentur Nordbayern GmbH wurde über die Weiterführung und Intensivierung des Projektes Kommunales Energiemanagement Controlling gesprochen. Nach Fertigstellung des Neubaus Ballsporthalle kann diese Liegenschaft in den Monitoringprozess mit aufgenommen werden.

Weiterhin wurde über die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Feuerwehrhauses und der Schule gesprochen, auch im Hinblick auf eine zukünftige Eigenstromnutzung.

Die Energieagentur Nordbayern GmbH, Kulmbach hat mit Angebot vom 16.01.2020 das Kommunale Energiemanagement für die Grundschule I im Reuther Weg 3, die Grundschule II mit Hauptschule und Turnhalle im Reuther Weg 5, die Mehrzweckhalle mit Mehrgenerationenhaus im Reuther Weg 6, die Kindertageseinrichtung in der Gerbersleite, das Rathaus sowie das Feuerwehrhaus (Altbau und Neubau) und zusätzlich nach Fertigstellung den Neubau der Ballsporthalle angeboten. Vertragsbeginn 01.01.2020 mit einer Laufzeit von drei Jahren.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt gemäß Angebot vom 16.01.2020 die Energieagentur Nordbayern GmbH, Kressenstein 19 in 95326 Kulmbach mit den im Angebot beschriebenen Leistungen für ein kommunales Energiemanagement für eine Vertragslaufzeit von drei Jahren (rückwirkend 01.01.2020 bis 31.12.2022).

Die Kosten hierfür betragen 14.161,00 Euro brutto pro Jahr sowie Fahrtkosten mit 0,50 Euro/km zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

6. Antrag der CSU-Fraktion Weisendorf; Radweg Neuenbürg

Sachverhalt

Der Antrag der CSU-Fraktion Weisendorf vom 16.05.2020 (Eingang: 20.05.2020) „Radweg Neuenbürg“ ging bei der Verwaltung ein. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Es wird folgender Antrag gestellt:

Es ist zu überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen und Kosten der Bau eines Rad- und Fußwegs im Weisendorfer Ortsteil Neuenbürg entlang der Neuenbürger Straße bis zur Ortsgrenze von Großenseebach möglich wäre.

Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden. Der Antrag ging allen Marktgemeinderäten mit der Ladung zu.

Frau Marktgemeinderätin Ute-Christine Geiler erläutert den Antrag.

Herr Marktgemeinderat Friedrich Mümmeler bittet den Antrag um die Straßenbeleuchtung zu ergänzen. Hiermit besteht Einvernehmen.

Beschluss

Die Verwaltung prüft, ob und zu welchen Bedingungen und Kosten der Bau eines Rad- und Fußwegs im Weisendorfer Ortsteil Neuenbürg entlang der Neuenbürger Straße bis zur Ortsgrenze von Großenseebach incl. der Beleuchtung möglich wäre.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:42 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung